

BUNGALOWORDNUNG und DAUERCAMPERORDNUNG für das Erholungsgebiet "Stausee Oberwald"

Die Bungalowsiedlung und der Campingplatz sind Bestandteile des Erholungsgebietes "Stausee Oberwald". Die Nutzung zu Wohnzwecken ist nicht gestattet.

Im Interesse eines geregelten Zusammenlebens wird diese Ordnung erlassen. Darüber hinaus gelten die Regelungen in der „Allgemeinen Ordnung“ für das Erholungsgebiet und die Vereinbarungen in den Pachtverträgen mit den Bungaloweigentümern sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Tourismus und Sport GmbH.

Wir möchten Sie bitten, die für diese Bereiche gültigen Bestimmungen nicht zuletzt in Ihrem eigenen Interesse zu beachten und einzuhalten.

1. Allgemeines Verhalten

Jeglicher ruhestörender Lärm ist zu unterlassen. Rundfunkgeräte, CD-Spieler, motorbetriebene Maschinen und Geräte u. ä. sowie Musikinstrumente dürfen nur insofern benutzt werden, als andere Nutzer der Bungalowsiedlung und des Campingplatzes dadurch nicht gestört werden. Dies gilt insbesondere in den festgelegten Ruhezeiten von 22.00 - 06.00 Uhr, 13.00 - 14.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen. In diesen Zeiten ist das Rasenmähen verboten.

Alle Gäste der Bereiche sollten sich so verhalten, dass Dritte nicht gefährdet, geschädigt oder nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt werden. Jeder ist verpflichtet, Sitte und Anstand zu wahren.

Haustiere können innerhalb der Bungalows und der Campingeinrichtung gehalten werden. Von ihnen dürfen keine Belästigungen Dritter ausgehen. In den GmbH-eigenen Bungalows ist das Halten von Haustieren mit Genehmigung gestattet. Im Gebiet sind Hunde an der Leine zu führen. Verschmutzungen durch Kot sind vom jeweiligen Tierbesitzer zu beseitigen.

Die Ablagerung von Gegenständen jeglicher Art auf der Parzelle ist nicht gestattet. Gleiches gilt für das Aufhängen von Wäsche.

2. Befahren und Parken

Auf Grund der Gegebenheiten im Erholungsgebiet herrscht insbesondere in der Sommersaison eingeschränkter Fahrverkehr. Hierfür gelten die Regelungen im Punkt 2 der „Allgemeinen Ordnung“.

Es ist untersagt, die Grünflächen zu befahren oder für das Abstellen von Fahrzeugen zu nutzen. Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Im gesamten Gebiet ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.

3. Bauten

Bauliche Veränderungen an der Außenfassade der Bungalows einschließlich farblicher Veränderungen und Bauten jeglicher Art, bedürfen der Genehmigung des Grundstückseigentümers. Gleiches gilt für Bauten auf den Campingparzellen.

Ebenfalls genehmigungspflichtig sind Baumaßnahmen im Bungalow in deren Folge veränderte Einflüsse auf öffentliche Medien (Strom, Wasser, Abwasser u.ä.) entstehen. Gleiches trifft zu für Veränderungen des Außengeländes (Anlegen von Wegen und Stellplätzen, Errichten von Antennenanlagen, Aufstellen von Gastanks, Errichtung von Mauern und Zäunen u. ä.). Baumaßnahmen dürfen nur außerhalb der Sommersaison, in der Regel im Zeitraum vom 01.10. bis 30.04. eines Jahres, ausgeführt werden.

Eingriffe in die technischen Versorgungsanlagen außerhalb der Bungalows oder Campingeinrichtungen sind ohne vorherige Zustimmung des Grundstückseigentümers nicht

gestattet. Das trifft auch auf Störungen oder Ausfall der Versorgung mit Elektroenergie oder Wasser und das Auf- oder Abdrehen der Wasserversorgung zu (Ausnahme ist die Abwendung von Gefahr).

4. Pflanzungen

Die Pflege der Parzellen obliegt den jeweiligen Besitzern. Der anfallende Grünschnitt kann in den dafür vorgesehenen Behältern abgelegt werden. Die Entsorgung übernimmt der Grundstückseigentümer. Ablagerungen an dafür nicht vorgesehenen Stellen bzw. im Waldgebiet ist nicht gestattet.

Eine gärtnerische Nutzung der Parzellen ist nicht statthaft. Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern bedarf der vorherigen Zustimmung des Verpächters. Gleiches gilt für das Fällen von Bäumen oder Entfernen von Hecken. Das Entfernen von Bäumen und Hecken kann im Zuge drohender Gefahr angeordnet werden. Die Kosten trägt auch in diesem Fall der Pächter. Die Kontrolle und Begutachtung des Bewuchses obliegt dem Pächter. Bei Bepflanzungen zur Umzäunung muss ein Mindestabstand innerhalb der gemieteten Parzelle von 0,50 m zur Parzellengrenze eingehalten werden. Umzäunungen aller Art dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

5. Campingeinrichtungen, Sport und Spiel

Das Aufstellen von Zelten u.ä. auf den Bungalowparzellen ist grundsätzlich nicht gestattet.

Für Sport und Spiel sollten nicht die Grünflächen, sondern die dafür vorgesehenen Plätze im Erholungsgebiet genutzt werden.

6. Abfälle

Die vorhandenen Mülltonnen sind nur für die täglichen Abfälle vorgesehen, nicht für Sperrmüll, Bauschutt, Schrott, Elektrogeräte, Sondermüll, Schadstoffe ... Das Mitbringen von Hausmüll ist verboten. Das Ablagern von unbefugt und unsachgemäß entsorgten Abfällen wird geahndet und kostenpflichtig entsorgt.

7. Sicherheit, Anmeldung von Personen

Offene Feuer im Camping- und Bungalowgebiet sind verboten. Beim Betreiben von Gasanlagen sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Jeder Eigentümer sichert, dass sich Dritte und Besucher, die in seinem Bungalow oder in der Campingeinrichtung übernachten, in der Rezeption anmelden und die jeweils gültige Gebühr entrichten.

Zur Gewährleistung der Sicherheit und zur Abwendung von Gefahrensituationen sollte jeder Bungaloweigentümer einen Satz Schlüssel seines Bungalows in der Rezeption des Erholungsgebietes hinterlegen. Der Zutritt erfolgt nur in dringenden Fällen und durch jeweils zwei Mitarbeiter der Tourismus und Sport GmbH. Darüber wird eine Niederschrift angefertigt und der Bungalowbesitzer umgehend informiert.

8. Berechtigungen der Geschäftsleitung

Bei Zuwiderhandlungen ist die Geschäftsleitung berechtigt Sanktionen zu erlassen und insbesondere bei Verstößen gegen Pkt. 3,4 und 7 dieser Ordnung das kostenpflichtige Entfernen anzuordnen bzw. vornehmen zu lassen.